

Widerwillen und Tumult erhebt, doch aber alsbald durch des Blow Zusprechen, welcher es mit diesem entschuldigt, daß ohnedas in dem Eingang der kaiserliche Dienst gedacht und an einem Paar Wort nit so viel gelegen wäre, und dann des Trčka Insolenz und Vermessenheit, welcher diejenigen, so es mit dem Friedland nit halten wöllen, für meineidige Schelmen und anders ausgerufen, weil'n die getrewen Commandanten gesehen, daß allda weder Zeit noch Ort viel zu widerreden oder zu difficultirn, wiederum gestillt und also selbiger Schluß nach des Blow und Trčka Exempel und der andern General-Commandanten auch von den andern anwesenden Officirn, weil solches unter gewaffneter Hand und entblößtem Degen nit wohl zu verweigern gewesen, unterschrieben worden.

Der große Unterschied zwischen dieser und jener Erzählung springt in die Augen. Dort war das erste Exemplar, welches unterfertigt wurde, mit der Clausel versehen und bloß in den weiteren Exemplaren fehlte sie. Hier wieder wurde ein Concept mit der Clausel vor Tisch vorgelesen und nach Tisch ein inzwischen mit Weglassung derselben umgeschriebenes zum Unterfertigen vorgelegt. Das Ungeordnete der Erzählung im Chaos selbst fühlend, griff man dann im Berichte zu einer etwas glaublicheren Formulirung.

Es ist das ein kleines, aber sprechendes Exempel davon, wie sich in der Einbildungskraft des Widersachers alles aus dem Leben Wallensteins nach der denkbar schlechtesten Seite hin verwandelte.

7.

Das Gutachten der deputirten Rätthe und Commissarien.

Darf auch das Gutachten, welches die „deputirten Rätth und Commissarien“ an den Kaiser über die Frage erstatteten, ob über die Hingerichteten nachträglich ein Urtheil zu schöpfen sei, in den Bereich der Geschichtschreibung einbezogen werden? Bisher war es ihr verschlossen und hat daher, einzelne Anspielungen darauf im „ausführlichen und gründlichen Berichte“ ausgenommen, keine Erwähnung gefunden. Obwohl kein Bestandtheil der alten Geschichte

Wallensteins, wird das merkwürdige Schriftstück um so mehr seinen Platz in der neuen finden. Als das höchsteigene Product des Anti-Wallenstein-Agitators und als berathen und gebilligt von der dazu eingesetzten Autorität, fällt es durch Verneinung der gestellten Frage selbst das Verdict über das ganze Vorgehen gegen den Herzog. Leider vermag ein bloßer Auszug daraus die in demselben herrschende Begriffsverwirrung und Verhöhnung aller rechtlichen und sittlichen Grundsätze nur sehr unvollkommen wiederzugeben. Wer es genau kennen lernen will, wird daher immer zum Original greifen müssen.*)

Als Anlaß zu dem Gutachten wird ein Einschreiten der Wittve des „hingerichteten“ Grafen Wilhelm Kinsky sowohl an den Kaiser selbst als an die geheimen kaiserlichen Räthe und an den zu den Friedenstractaten abgeordneten Commissär, den Grafen von Trautmannsdorf, angegeben: „wider die executores der Mordhelfer ihres Mannes die justitiam ihr zu ertheilen.“

Die deputirten Räthe und Commissäre erkennen an, daß der in Rede stehende Bericht (der ausführliche und gründliche Bericht) zwar für kein Urtheil zu halten sei und auch nicht dieselbe Wirkung haben könne, daß daher auch kraft desselben mit der Güterconfiscation nicht verfahren werden könnte; nichtsdestoweniger erachten sie, ein Urtheil sei, wie es gleich anfangs nicht vonnöthen gewesen und auch nach der Natur der Dinge nicht hätte vorgenommen werden können, auch anjetzo nicht mehr vonnöthen, würde sich auch nach bereits vorgenommener Execution der Personen nicht wohl mehr schicken, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Mit dem Patente vom 24. Jänner 1634 ist der ganzen Soldatesca die mit dem Friedland als gewestem General-Feldhauptmann vorgenommene Veränderung notificirt und sie von allen Obligationen gegen denselben liberirt worden.

*) Hallwich, Nr. 1344. Siehe auch Seite 349.

2. Mit dem allgemein kundgemachten Patente vom 18. Februar 1634 ist nicht allein das Verbündniß zu Pilsen als null und nichtig erklärt, sondern es sind auch die Ursachen der mit Friedland vorgenommenen Veränderung, nämlich seine hochverrätherischen Absichten, bekannt gegeben worden.

3. Es sind neuerdings behufs Uebertragung des Generalates an den König von Ungarn und Böhmen Patente gedruckt, wenn auch noch nicht ausgegeben worden, die sich auf diesen (den ausführlichen und gründlichen) Bericht beziehen und zu allen Widerwärtigkeiten auch noch die beifügen, daß Friedland unter dem Schein des Friedens gefährliche Verrätherei practicirt.

4. Auf Befehl Sr. kais. Majestät ist mit wirklicher Execution gegen die offen in Majestätsbeleidigung und im Hochverrath begriffenen Personen allbereits verfahren, die Execution nachmalen approbirt und remunerirt worden; es ist daher auch jetzt keine Declaration oder Condemnation mehr vonnöthen.

5. Wie jedem Privaten das Recht der Nothwehr zusteht, so ist diese auch in öffentlichen Angelegenheiten zulässig. Friedland aber hat die Mittel in Händen gehabt, seine Anschläge auszuführen, wenn er nicht durch absonderliche Schickung Gottes wäre verhindert worden. Solche Proceße in dergleichen Fällen sind bei allen Völkern zu allen Zeiten vorgekommen, wie z. B. bei dem Marschall d'Ancre, dem Cardinal Georg Martinuzzi und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach.

6. Wenn man erst anjetzo die *memoriam* condemniren und der Confiscation halber ein Urtheil sprechen wollte, so müßte man auch die Interessirten und Befreundeten *ad contradicendum et purgandum* citiren, was Difficultäten verursachen würde. Auch würden dabei Se. Majestät an Reputation, wie auch alle diejenigen, welche solche Execution gethan, an ihren Ehren nit wenig leiden. Uebrigens sind die Befreundeten nur dann zu citiren, wo das *crimen* entweder

nicht notorisch ist oder wo sie es erst nach dem Tode erfahren oder wo bereits vor dem Tode der Proceß angefangen wurde.

7. Ob man schon in etlichen Puncten, als wegen des Verbiündnisses, der unterschiedlichen wider Ihre Majestät ausgegangenen Ordonanzen und daß Friedland gar endlich zu dem Feind umtreten wollen, wegen der unwidersprechlichen Notorietät zu einer declaratorischen Sentenz schreiten sollte, so gibt es gleichwohl noch viel andere Puncte „daran auch mächtig viel gelegen und die nit weniger gewiß und wahr, allein so plene und specificce noch nit erwiesen seind, nit würden können inserirt werden, sonderlich aber, daß Euer Majestät er nach Land und Leut gestrebt, auch Dero ministrorum Güter allbereit ausgetheilt gehabt und gar in das Geblüt grasieren wollen, welches, weilen es gleichwohl denen Patenten nunmehr einverleibt und allda in einer declaratori-Sentenz sollte ausgelassen werden, würde es allerhand Nachdenken verursachen und er wenigest in diesen Puncten für absolvirt und unschuldig gehalten werden, da er doch in diesen aller Umständen nach eben so wenig als in den andern für unschuldig zu halten.“

Diesen Gründen ist es nicht nothwendig, ein Wort weiter beizufügen. Sie sprechen für sich selbst. Zum Theil erinnern sie, wenn auch in etwas veränderter Tonart, an den Refrain im Chaos: Wie kann man noch Beweise verlangen, wo das Verbrechen klarer wie die Sonne ist! Wenn es sich aber darum handelt, der Notorietät auf den Grund zu sehen, gibt es gleich Difficultäten und ist Ehr und Reputation der Betheiligten auf dem Spiel.

Die Entlastung, welche durch dieses Schriftstück dem Herzog von Friedland zu Theil wird, ist fürwahr keine geringe, wenn die Person, welcher, wie keiner zweiten, alle Vorgänge und Geheimnisse bekannt waren, selbst sagt, daß gerade die Hauptsache nicht zu beweisen ist. Daß es aber von Slavata verfaßt ist, wird durch seine Stellung als Vorsitzender „der deputirten Rätthe und Commissarien“